



Eigenerklärung zu Ausschlusskriterien gem. §§ 123 und 124 GWB

Wir erklären, dass folgende Ausschlussgründe nach den §§ 123, 124 GWB nicht vorliegen.

- 1.) [§ 129 des Strafgesetzbuchs](#) (Bildung krimineller Vereinigungen), [§ 129a des Strafgesetzbuchs](#) (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder [§ 129b des Strafgesetzbuchs](#) (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland)
- 2.) [§ 89c des Strafgesetzbuchs](#) (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach [§ 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs](#) zu begehen,
- 3.) [§ 261 des Strafgesetzbuchs](#) (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte)
- 4.) [§ 263 des Strafgesetzbuchs](#) (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden
- 5.) [§ 264 des Strafgesetzbuchs](#) (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden.
- 6.) [§ 299 des Strafgesetzbuchs](#) (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- 7.) [§ 108e des Strafgesetzbuchs](#) (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern), [§ 108f des Strafgesetzbuchs](#) (Unzulässige Interessenwahrnehmung)
- 8.) den [§§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs](#) (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit [§ 335a des Strafgesetzbuchs](#) (Ausländische und internationale Bedienstete),

9.) [Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung](#) (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder

10.) den [§§ 232, 232a Absatz 1 bis 5](#), den [§§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches](#) (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Ein Unternehmen kann zu jedem Zeitpunkt aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder

oder
2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

Mir / Uns ist bekannt , dass ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeschlossen wird, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass

Eigenerklärung zur EU weiten Vergabe im offenen Verfahren für die Unterhaltsreinigung der
Hauptfeuerwache in Mülheim an der Ruhr

1. Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, durch die die Integrität von Unternehmen infrage gestellt wird.
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. ein Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,

Eigenerklärung zur EU weiten Vergabe im offenen Verfahren für die Unterhaltsreinigung der
Hauptfeuerwache in Mülheim an der Ruhr

b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder

c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

[§ 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes](#), [§ 98c des Aufenthaltsgesetzes](#), [§ 19 des Mindestlohngesetzes](#) und [§ 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes](#) bleiben unberührt.

(Datum und Firmenstempel)